

Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz
Association des fondations donatrices en Suisse
Associazione delle fondazioni donatrici in Svizzera

Stellungnahme SwissFoundations zur Parlamentarischen Initiative Schiesser (00.461)

Bern, 5. Juli 2002

Revision des Stiftungsrechts

Parlamentarische Initiative Schiesser (00.461)

Ausgangslage

Die Parlamentarische Initiative (Palv) Schiesser will das schweizerische Stiftungsrecht auf zivil- und steuerrechtlicher Ebene liberaler ausgestalten, um damit die Gründung von neuen Stiftungen im öffentlichen Interesse zu fördern. Vermehrt könnten so private Mittel zur Finanzierung von gemeinnützigen Aufgaben freigesetzt werden.

Stellungnahme SwissFoundations

SwissFoundations, der im Jahr 2001 gegründete Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz, setzt sich u.a. für Transparenz, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im schweizerischen Stiftungswesen ein. Die derzeit 16 Mitglieder von SwissFoundations leisten jährlich Dutzende Millionen an Unterstützungsbeiträgen in den verschiedensten Förderbereichen im Inland und im Ausland.

SwissFoundations begrüsst den Grundgedanken der Palv Schiesser, neue Anreize für die Gründung von Stiftungen zu schaffen.

SwissFoundations erachtet allerdings die in der Palv Schiesser postulierten Modifikationen teilweise als ungenügende bzw. ungeeignete und für den Stiftungssektor Schweiz sich negativ auswirkende Massnahmen.

Anreiz und Leistung als strategische Ziele

Die Stärken des schweizerischen Stiftungsrechts sind seine im internationalen Vergleich liberalen Rahmenbedingungen. SwissFoundations schlägt im Rahmen der Revision gesetzliche Anpassungen vor, um den Beitrag von Stiftungen an der Entwicklung der Zivilgesellschaft in zwei sich ergänzenden Stossrichtungen zu steigern:

- **Anreiz:** Die liberalen Rahmenbedingungen des schweizerischen Stiftungswesens sind auszubauen, damit sich der Anreiz zur Gründung von Stiftungen und zur Freisetzung zusätzlicher privater Mittel für gemeinnützige Zwecke durch Zuwendungen an bestehende Stiftungen erhöht.
- **Leistung:** Es soll sichergestellt werden, dass zu gemeinnützigen Zwecken gegründete Stiftungen den Stifterwillen tatsächlich erfüllen und ihre Mittel effektiv und zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben einsetzen.

Diskussion der Kernpunkte der Palv Schiesser

Kernpunkte	Vorschlag Palv Schiesser	Vorschläge SwissFoundations	Stossrichtung
Revisionsstelle und Aufsicht	Stiftungen sollten neu eine Revisionsstelle haben, <u>wobei Ausnahmen möglich</u> sind.	Stiftungen sollten ausnahmslos eine Revisionsstelle haben. Dies dient nicht nur der Verhinderung von Missbrauch, sondern erhöht vor allem die Transparenz und die Glaubwürdigkeit.	Leistung
Änderung des Zweckes	Der Stifter kann den Stiftungszweck ändern, wenn er bei der Gründung einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat.	Das geltende Recht braucht keine Änderung. Die heutige Praxis genügt, indem bei Vorliegen von gewichtigen Gründen eine Zweckänderung schon jetzt möglich ist. Die Erleichterung der Zweckänderung wäre der Transparenz, Berechenbarkeit und Glaubwürdigkeit des Stiftungsektors in der Schweiz abträglich. Eine missbräuchliche Handhabung wäre nicht auszuschliessen. Ein Vertrauensverlust für den Stiftungssektor und Stiftungsstandort Schweiz wäre die Folge.	Leistung
Rückübertragung (Widerruf)	Falls dies der Stifter in der Urkunde vorgesehen hat, kann er die Stiftung liquidieren und das Vermögen auf sich oder seine Erben rückübertragen.	Der Widerruf von Stiftungen ist abzulehnen. Gemeinnützige Stiftungsarbeit ist von Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und dauerhaftem sowie nachhaltigem Engagement geprägt. Die Möglichkeit der Rückübertragung untergräbt die Vertrauensbasis als ethische Grundlage des Stiftungsrechts. Eine missbräuchliche Handhabung wäre nicht auszuschliessen; ein Vertrauensverlust für den gesamten Stiftungsbereich und den Finanzplatz Schweiz (Geldwäscherei, Steuerhinterziehung etc.) wäre die Folge. Stiftungen sind keine blossen Finanzierungsinstrumente auf Zeit, sondern eine auf Dauer angelegte Vermögenshingabe.	Leistung
Steuerbefreiung (Art. 56 DBG)	Für die Steuerbefreiung sind bisher Allgemeininteresse <u>und</u> Uneigennützigkeit Voraussetzung. Neu soll allein das Allgemeininteresse ausschlaggebend sein.	Die geltende Regelung ist beizubehalten. Eine Aufhebung des Erfordernisses der Uneigennützigkeit verletzt die im Stiftungswesen verankerte Grundidee, wonach wirkungsvolle Stiftungstätigkeit auf die Förderung des Gemeinwohls fern von jeglichen Eigeninteressen abzielt. Die Orientierung an Gemeinwohlinteressen, die sich von den Interessen der Stiftung und des Stifters abgrenzen, ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Stiftungssektor Schweiz auch in Zukunft nachhaltig wachsen und blühen kann. Eine Preisgabe dieser Grundidee würde zu einem Identitätsverlust der Stiftungslandschaft Schweiz führen.	Leistung
Abzugsfähigkeit (Art. 33 DBG)	Festsetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bei 30 %	Die steuerlichen Abzüge sollten von gegenwärtig 10% auf 30 % erhöht werden. Es erscheint von grundsätzlichem staatspolitischen Interesse, Anreize zu schaffen, dass mehr Mittel in Stiftungen fliessen und diese damit noch vermehrt und gezielt gemeinnützige Leistungen erbringen können.	Anreiz

Fazit SwissFoundations:

Swiss Foundations erhofft sich von einer Revision des schweizerischen Stiftungsrechts eine Verstärkung der liberalen Rahmenbedingungen des schweizerischen Stiftungswesens. Ziel dieses Vorhabens muss es sein, den quantitativen und den qualitativen Beitrag von Stiftungen an der Entwicklung der Zivilgesellschaft zu erhöhen.

- Die fiskalische Begünstigung von Stiftungen rechtfertigt sich nur dann, wenn diese ihr Potenzial für die Öffentlichkeit tatsächlich wirksam machen. Im Rahmen der Revision des Stiftungsrechts sollten deshalb nicht nur Anreize zu vermehrten Stiftungsgründungen geschaffen werden. Es sollte auch sichergestellt werden, dass Stiftungen der ihnen vorgegebenen Zielsetzung nachkommen, d.h. ihre Erträge in einem angemessenen Umfang regelmässig ausschütten.
- Das im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 08.07.1994 betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, umschriebene Verbot der Thesaurierung (Ziffer 2 lit. d) sollte in ein positives Erfordernis umgewandelt werden. SwissFoundations postuliert in diesem Sinne ein Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für den Stiftungszweck (Ausschüttungsgebot). Vergleichbare Regelungen bestehen u.a. in Deutschland und in den USA.
- Zwei Ziele würden mit der entsprechenden gesetzlichen Verankerung erreicht: zum ersten eine Professionalisierung der Bewirtschaftung von Stiftungsvermögen, zum zweiten eine Erhöhung der in gemeinnützigem Interesse wirksamen Gelder.

SwissFoundations

Bern, den 05. Juli 2002